

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 15. Dezember 2021,
Zahl: 8510-1/2021, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.

(2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Festlegung laut Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 29.03.2001, Zl.: 811-0-0062/2001).

§ 3 Kanalgebühr

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

(3) Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden, und jener Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden.

(4) Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoß größer oder kleiner ist als die verbaute Fläche. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.

§ 4 Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2022: 1,30 Euro.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Kanalgebühr für das Kalenderjahr wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Bezahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 09.07.1998, Zahl: 9-G 9/1/98, in der Fassung vom 13.12.2001, Zahl: 811-0-0241/2001; mit der Kanal(benützung)-gebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Günther Vallant